

118 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

11. 8. 1970

Regierungsvorlage

Abkommen

zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Griechenland über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft

Die Republik Österreich und das Königreich Griechenland, geleitet von dem Wunsch, Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft gegen unlauteren Wettbewerb zu schützen, sind übereingekommen, zu diesem Zweck folgendes Abkommen zu schließen.

Artikel I

Jeder der Vertragsstaaten verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um in wirksamer Weise nach Maßgabe dieses Abkommens die Bezeichnungen von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft, die aus dem Gebiet des anderen Vertragsstaates stammen, gegen unlauteren Wettbewerb im geschäftlichen Verkehr zu schützen.

Artikel II

(1) Dem Abkommen unterliegen die Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft, die unter die im Artikel IV genannten Gruppen fallen und im Übereinkommen nach Artikel V näher bezeichnet sind.

(2) Unter Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen im Sinne dieses Abkommens werden alle Hinweise verstanden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Herkunft eines Erzeugnisses beziehen. Ein solcher Hinweis

ΣΥΜΦΩΝΙΑ

ΜΕΤΑΞΥ ΤΗΣ ΑΥΣΤΡΙΑΚΗΣ ΔΗΜΟΚΡΑΤΙΑΣ ΚΑΙ ΤΟΥ ΒΑΣΙΛΕΙΟΥ ΤΗΣ ΕΛΛΑΔΟΣ ΠΕΡΙ ΤΗΣ ΠΡΟΣΤΑΣΙΑΣ ΤΩΝ ΕΝΔΕΙΞΕΩΝ ΠΡΟΕΛΕΥΣΕΩΣ, ΟΝΟΜΑΣΙΩΝ ΚΑΤΑΓΩΓΗΣ ΚΑΙ ΧΑΡΑΚΤΗΡΙΣΜΩΝ ΠΡΟΪΟΝΤΩΝ ΤΗΣ ΓΕΩΡΓΙΑΣ, ΒΙΟΜΗΧΑΝΙΑΣ ΚΑΙ ΒΙΟΤΕΧΝΙΑΣ

Ἡ Αὐστριακὴ Δημοκρατία καὶ τὸ Βασίλειον τῆς Ἑλλάδος, ἐν τῇ ἐπιθυμίᾳ των ὅπως προστατεύσωσι κατὰ τοῦ ἀθεμίτου ἀνταγωνισμοῦ ἐνδείξεις προελεύσεως, ὀνομασίας καταγωγῆς καὶ χαρακτηρισμοὺς προϊόντων τῆς γεωργίας, βιομηχανίας καὶ βιοτεχνίας, συνεφώνησαν ὅπως συνάψωσι πρὸς τὸν σκοπὸν τοῦτον τὴν ἀκόλουθον Συμφωνίαν.

Ἄρθρον 1

Ἐκάτερον τῶν Συμβαλλομένων Κρατῶν ἀναλαμβάνει τὴν ὑποχρέωσιν ὅπως λαμβάνῃ πάντα τὰ ἀναγκαῖα μέτρα ἵνα προστατεύῃ κατὰ τρόπον τελεσφόρον συμφώνως πρὸς τὴν παρούσαν Συμφωνίαν τὰς ὀνομασίας προϊόντων τῆς γεωργίας, βιομηχανίας καὶ βιοτεχνίας, τῶν καταγομένων ἐκ τοῦ ἐδάφους τοῦ ἑτέρου Συμβαλλομένου Κράτους, κατὰ τοῦ ἀθεμίτου ἀνταγωνισμοῦ ἐν ταῖς ἐμπορικαῖς συναλλαγαῖς.

Ἄρθρον 2

1. Εἰς τὴν Συμφωνίαν ὑπόκεινται αἱ ἐνδείξεις προελεύσεως, αἱ ὀνομασίαι καταγωγῆς καὶ οἱ χαρακτηρισμοὶ προϊόντων τῆς γεωργίας, βιομηχανίας καὶ βιοτεχνίας, τὰ ὅποια ἐπίπτουσιν εἰς τὰς ἐν τῷ ἄρθρῳ 4 ἀναφερομένας ομάδας καὶ κατονομάζονται λεπτομερέστερον ἐν τῷ κατὰ τὸ ἄρθρον 5 συμφώνῳ.

2. Ἐν τῇ ἐννοίᾳ τῆς παρούσης Συμφωνίας ὡς ἐνδείξεις προελεύσεως, ὀνομασίαι καταγωγῆς καὶ χαρακτηρισμοὶ νοοῦνται πᾶσαι αἱ ὑποδηλώσεις, αἵτινες ἀναφέρονται ἀμέσως ἢ ἑμμέσως εἰς τὴν προέλευσιν προϊόντος τινός. Μία

besteht im allgemeinen aus einer geographischen Bezeichnung. Er kann aber auch aus anderen Angaben bestehen, wenn innerhalb beteiligter Verkehrskreise des Herkunftslandes darin im Zusammenhang mit dem so bezeichneten Erzeugnis, ein Hinweis auf das Erzeugerland erblickt wird. Die genannten Bezeichnungen können neben einer Aussage über die Herkunft aus einem bestimmten geographischen Bereich auch eine Aussage über die Qualität des betreffenden Erzeugnisses enthalten. Diese besonderen Eigenschaften der Erzeugnisse werden ausschließlich oder überwiegend durch geographische oder auch menschliche Einflüsse bedingt.

Artikel III

(1) Der Name „Republik Österreich“, die Bezeichnungen „Österreich“ und „Austria“ und die Namen der österreichischen Bundesländer sind im Gebiet des Königreiches Griechenland ausschließlich österreichischen Erzeugnissen vorbehalten. Österreichische Bundesländer sind: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien.

(2) Der Name „Königreich Griechenland“ sowie die Bezeichnungen „Griechenland“ und „Hellas“ sind im Gebiet der Republik Österreich ausschließlich griechischen Erzeugnissen vorbehalten.

Artikel IV

(1) Die Gruppen österreichischer Erzeugnisse sind folgende:

I. ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT

Weine
Backwaren
Biere
Mineralwässer
Käse
Spirituosen (Liköre und Brände)

Süßwaren
Österreichische Spezialitäten
Diverse Waren

II. GEWERBLICHE WIRTSCHAFT

Industrielle und handwerkliche Erzeugnisse
Textilwaren
Diverse Waren

τοιαύτη υποδήλωση αποτελείται ἐν γένει ἐκ τινος γεωγραφικῆς ὀνομασίας. Δύναται ὁμως νά ἀποτελεῖται ἐπίσης ἐξ ἄλλων ἐνδείξεων, ὁσάκις δι' αὐτῶν οἱ ἐνδιαφερόμενοι συναλλακτικοὶ κύκλοι τῆς χώρας προελεύσεως θεωροῦσιν, ἐν συναρτήσει πρὸς τὸ οὕτω ὀνομαζόμενον προϊόν, ὑποδήλωσιν τῆς χώρας παραγωγῆς. Αἱ ἀναφερθεῖσαι ὀνομασίαι δύνανται, παραλλήλως πρὸς τὴν μνεῖαν τῆς προελεύσεως ἐξ ὀρισμένης γεωγραφικῆς περιοχῆς, νά περιλαμβάνωσι καὶ μνεῖαν περὶ τῆς ποιότητος τοῦ σχετικοῦ προϊόντος. Αἱ ἰδιαιτέρας αὐται ἰδιότητες τῶν προϊόντων καθορίζονται ἀποκλειστικῶς ἢ κυρίως διὰ γεωγραφικῶν ἢ καὶ ἀνθρωπίνων ἐπιδράσεων.

Ἄρθρον 3

1. Τὸ ὄνομα «Αὐστριακὴ Δημοκρατία», αἱ ὀνομασίαι «Αὐστρία» καὶ «AUSTRIA» καὶ τὰ ὄνόματα τῶν αὐστριακῶν ὁμοσπόνδων χωρῶν ἐπιφυλάσσονται ἐπὶ τοῦ ἐδάφους τοῦ Βασιλείου τῆς Ἑλλάδος ἀποκλειστικῶς δι' αὐστριακά προϊόντα. Αὐστριακαὶ ὁμόσπονδοι χῶραι εἶναι: Μπούργελαντ, Καρινθία, Κάτω Αὐστρία, Ἄνω Αὐστρία, Σάλτσμπουργκ, Στυρία, Τυρόλον, Φόραρλμπεργκ καὶ Βιέννη.

2. Τὸ ὄνομα «Βασιλεῖον τῆς Ἑλλάδος» ὡς ἐπίσης αἱ ὀνομασίαι «Ἑλλάς» καὶ «HELLAS» ἐπιφυλάσσονται ἐπὶ τοῦ ἐδάφους τῆς Αὐστριακῆς Δημοκρατίας ἀποκλειστικῶς δι' ἐλληνικά προϊόντα.

Ἄρθρον 4

1. Αἱ ὁμάδες τῶν αὐστριακῶν προϊόντων εἶναι αἱ ἀκόλουθοι:

A. ΕΙΔΗ ΔΙΑΤΡΟΦΗΣ ΚΑΙ ΓΕΩΡΓΙΚΑ ΠΡΟΪΟΝΤΑ

Οἶνοι
Εἶδη ἀρτοποιίας
Ζῦθοι
Μεταλλικὰ ὕδατα
Τυροί
Οἶνοπνευματώδη ποτά (ἡδύποτα καὶ ἀποστάγματα)
Εἶδη ζαχαροπλαστικῆς
Αὐστριακὰ ἰδιοσκευάσματα
Διάφορα ἐμπορεύματα

B. ΕΙΔΗ ΒΙΟΜΗΧΑΝΙΑΣ ΚΑΙ ΒΙΟΤΕΧΝΙΑΣ

Βιομηχανικά καὶ βιοτεχνικά προϊόντα
Ἵφαντουργικά προϊόντα
Διάφορα ἐμπορεύματα

118 der Beilagen

3

(2) Die Gruppen griechischer Erzeugnisse sind folgende:

I. LANDWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTE

Weine
Spirituosen
Rosinen
Getrocknete Feigen
Obst
Fruchtsäfte
Imkereierzeugnisse
Käse
Mineralwässer
Oliven
Mastix
Süßwaren
Diverse Waren

II. INDUSTRIE- UND GEWERBEERZEUGNISSE

Webereierzeugnisse
Pelze
Silber- und Goldschmiedeerzeugnisse
Kupfer- und Bronzewaren
Teppiche
Keramikwaren
Seidenstoffe
Griechische Trachtenpuppen
Tabakprodukte
Ätherische Öle
Diverse Waren

III. BERGBAUPRODUKTE

Marmor
Schmirgel
Diverse Waren

Artikel V

(1) Die Bezeichnungen für die einzelnen Erzeugnisse, bei welchen die Voraussetzungen der Artikel II und IV zutreffen, und welche den Schutz des Abkommens genießen sollen, werden in einem Übereinkommen angeführt, das von den jeweils innerstaatlich zuständigen Stellen abzuschließen sein wird.

(2) Für allfällige Einschränkungen, Änderungen und Erweiterungen des Übereinkommens gelten die Bestimmungen des Abs. 1 dieses Artikels.

Artikel VI

(1) Die auf Grund des Abkommens geschützten österreichischen Bezeichnungen sind im Gebiet des Königreiches Griechenland ausschließlich österreichischen Erzeugnissen vorbehalten.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 dieses Artikels stehen dem Gebrauch eines griechischen Eigennamens auf dem Gebiet des Königreiches Griechenland nicht entgegen, wenn dieser Name

2. Αἱ ὁμάδες τῶν ἐλληνικῶν προϊόντων εἶναι αἱ ἀκόλουθοι:

Α. ΓΕΩΡΓΙΚΑ ΠΡΟΪΟΝΤΑ

Οἶνοι
Οἶνοπνευματώδη ποτά
Σταφίδες
Ἀπεξηραμένα σῦκα
Ὀπῶραι
Χυμοὶ ὄπωρῶν
Μελισσοκομικά προϊόντα
Τυροί
Μεταλλικά ὕδατα
Ἐλαῖαι
Μαστίχη
Εἶδη ζαχαροπλαστικῆς
Διάφορα ἐμπορεύματα

Β. ΒΙΟΜΗΧΑΝΙΚΑ ΚΑΙ ΒΙΟΤΕΧΝΙΚΑ ΠΡΟΪΟΝΤΑ

Ὑφαντουργικά προϊόντα
Γουναρικά
Προϊόντα ἀργυροχρυσοχοίας
Εἶδη ἐκ χαλκοῦ καὶ ὀρειχάλκου
Προϊόντα ταπητουργίας
Προϊόντα κεραμεικῆς
Μεταξωτά
Πλαγγόνες (κοῦκλαι) μὲ ἐλληνικὰς ἐνδυμασίας
Προϊόντα καπνοῦ
Αἰθέρια ἔλαια
Διάφορα ἐμπορεύματα

Γ. ΠΡΟΪΟΝΤΑ ΥΠΕΔΑΦΟΥΣ

Μάρμαρα
Σμύρις
Διάφορα ἐμπορεύματα

Ἄρθρον 5

1. Αἱ ὀνομασίαι τῶν ἐπὶ μέρος προϊόντων, ἐφ' ὧν ὑφίστανται αἱ προϋποθέσεις τῶν ἄρθρων 2 καὶ 4 καὶ τὰ ὅποια θὰ ἀπολαύσῃ τῆς προστασίας τῆς Συμφωνίας θὰ ἀναφέρονται ἐν συμφώνῳ, ὅπερ θὰ καταρτίζεται ὑπὸ τῶν ἐκάστοτε ἀρμοδίων κρατικῶν ὑπηρεσιῶν.

2. Ἐπὶ ἐνδεχομένων περιορισμῶν, τροποποιήσεων καὶ ἐπεκτάσεων τοῦ συμφώνου ἰσχύουσιν αἱ διατάξεις τῆς παραγράφου 1 τοῦ παρόντος ἄρθρου.

Ἄρθρον 6

1. Αἱ βάσει τῆς Συμφωνίας προστατευόμεναι αὐστριακὰ ὀνομασίαι ἐπιφυλάσσονται ἐπὶ τοῦ ἐδάφους τοῦ Βασιλείου τῆς Ἑλλάδος ἀποκλειστικῶς δι' αὐστριακὰ προϊόντα.

2. Αἱ διατάξεις τῆς παραγράφου 1 τοῦ παρόντος ἄρθρου δὲν ἀντίκεινται εἰς τὴν χρῆσιν ἐλληνικοῦ κυρίου ὀνόματος ἐπὶ τοῦ ἐδάφους τοῦ Βασιλείου τῆς Ἑλλάδος, ἐφ' ὅσον τὸ ὄνομα

zur Gänze oder zum Teil einem österreichischen Eigennamen entspricht, der gleichzeitig eine Bezeichnung ist, die auf Grund des Abkommens geschützt ist. In diesem Falle darf der griechische Eigenname nicht in die deutsche Sprache übersetzt werden.

Artikel VII

(1) Die auf Grund des Abkommens geschützten griechischen Bezeichnungen sind im Gebiet der Republik Österreich ausschließlich griechischen Erzeugnissen vorbehalten.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 dieses Artikels stehen dem Gebrauch eines österreichischen Eigennamens auf dem Gebiet der Republik Österreich nicht entgegen, wenn dieser Name zur Gänze oder zum Teil einem griechischen Eigennamen entspricht, der gleichzeitig eine Bezeichnung ist, die auf Grund des Abkommens geschützt ist. In diesem Falle darf der österreichische Eigenname nicht in die griechische Sprache übersetzt werden.

Artikel VIII

(1) Wird eine auf Grund des Abkommens geschützte Bezeichnung im geschäftlichen Verkehr entgegen den Bestimmungen der Artikel VI und VII dieses Abkommens für Erzeugnisse, insbesondere für deren Aufmachung oder Verpackung, oder auf Rechnungen, Frachtbriefen oder anderen Geschäftspapieren oder in der Werbung benutzt, so finden alle gerichtlichen und behördlichen Maßnahmen, einschließlich aller Zwangsmaßnahmen (zum Beispiel Beschlagnahme), die nach der Gesetzgebung des Vertragsstaates, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird, für die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbes oder sonst für die Unterdrückung unzulässiger Bezeichnungen in Betracht kommen, unter den in dieser Gesetzgebung festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels X Anwendung. Die Anwendung dieses Artikels wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß die auf Grund des Abkommens geschützten Bezeichnungen in abgeänderter Form oder für andere als jene Erzeugnisse, denen sie im Übereinkommen nach Artikel V zugeordnet sind, benutzt werden, sofern die Gefahr einer Verwechslung im geschäftlichen Verkehr besteht.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 dieses Artikels sind auch dann anzuwenden, wenn die auf Grund des Abkommens geschützten Bezeichnungen in irgendeiner Übersetzung oder mit einem Hinweis auf die tatsächliche Herkunft oder mit Zusätzen wie „Art“, „Typ“, „Fasson“, „Bearbeitung“, „Nachahmung“ oder dergleichen benutzt werden.

τοῦτο ἀντιστοιχεῖ ἐν ὅλῳ ἢ ἐν μέρει εἰς αὐστριακὸν κύριον ὄνομα, τὸ ὁποῖον εἶναι ταύτοχρόνως καὶ ὀνομασία προστατευομένη διὰ τῆς παρούσης Συμφωνίας. Εἰς τὴν περίπτωσιν ταύτην τὸ ἐλληνικὸν κύριον ὄνομα δὲν ἐπιτρέπεται νὰ μεταφρασθῇ εἰς τὴν γερμανικὴν γλῶσσαν.

*Άρθρον 7

1. Αἱ βάσει τῆς Συμφωνίας προστατευόμεναι ἐλληνικαὶ ὀνομασίαι ἐπιφυλάσσονται ἐπὶ τοῦ ἐδάφους τῆς Αὐστριακῆς Δημοκρατίας ἀποκλειστικῶς δι' ἐλληνικά προϊόντα.

2. Αἱ διατάξεις τῆς παραγράφου 1 τοῦ παρόντος ἄρθρου δὲν ἀντίκεινται εἰς τὴν χρῆσιν αὐστριακοῦ κυρίου ὀνόματος ἐπὶ τοῦ ἐδάφους τῆς Αὐστριακῆς Δημοκρατίας, ἐφ' ὅσον τὸ ὄνομα τοῦτο ἀντιστοιχεῖ ἐν ὅλῳ ἢ ἐν μέρει εἰς ἐλληνικὸν κύριον ὄνομα, τὸ ὁποῖον εἶναι ταύτοχρόνως καὶ ὀνομασία προστατευομένη διὰ τῆς παρούσης Συμφωνίας. Εἰς τὴν περίπτωσιν ταύτην τὸ αὐστριακὸν κύριον ὄνομα δὲν ἐπιτρέπεται νὰ μεταφρασθῇ εἰς τὴν ἐλληνικὴν γλῶσσαν.

*Άρθρον 8

1. Ἐάν ὀνομασία τις προστατευομένη διὰ τῆς παρούσης Συμφωνίας χρησιμοποιηθῇ ἐν ταῖς ἐμπορικαῖς συναλλαγαῖς κατὰ παράβασιν τῶν διατάξεων τῶν ἄρθρων 6 καὶ 7 τῆς παρούσης Συμφωνίας διὰ προϊόντα καὶ ἰδίᾳ διὰ τὴν τελικὴν μορφήν ἢ συσκευασίαν αὐτῶν ἢ ἐπὶ τιμολογίων, φορτωτικῶν ἐγγράφων ἢ ἐτέρων ἐμπορικῆς φύσεως ἐγγράφων ἢ κατὰ τὴν διαφήμισιν, τότε ἐφαρμόζονται ἅπαντα τὰ δικαστικά καὶ διοικητικά μέτρα, περιλαμβανομένων καὶ πάντων τῶν ἀναγκαστικῶν μέσων (π. χ. κατασχέσεων), τὰ ὁποῖα προβλέπονται ὑπὸ τῆς νομοθεσίας τοῦ Συμβαλλομένου Κράτους, ἐν τῷ ὁποίῳ προβάλλεται τὸ δικαίωμα προστασίας, διὰ τὴν καταπολέμησιν τοῦ ἀθεμίτου ἀνταγωνισμοῦ ἢ ἄλλως διὰ τὴν καταστολήν τῆς χρήσεως ἀνεπιτρέπτων ὀνομασιῶν, ὑπὸ τὰς ἐν τῇ νομοθεσίᾳ ταύτῃ καθοριζομένης προϋποθέσεις καὶ συμφῶνως πρὸς τὰς διατάξεις τοῦ ἄρθρου 10. Ἡ ἐφαρμογὴ τοῦ ἄρθρου τούτου δὲν ἀποκλείεται ἐπίσης ἐκ τοῦ λόγου, ὅτι αἱ διὰ τῆς Συμφωνίας προστατευόμεναι ὀνομασίαι χρησιμοποιοῦνται ὑπὸ μεταβληθεῖσαν μορφήν ἢ δι' ἐμπορεύματα ἕτερα ἐκείνων, μὲ τὰ ὁποῖα αὐταὶ συνδέονται ἐν τῷ κατὰ τὸ ἄρθρον 5 συμφῶνῳ, ἐφ' ὅσον ὑφίσταται κίνδυνος παραπλανήσεως εἰς τὰς ἐμπορικὰς συναλλαγὰς.

2. Αἱ διατάξεις τῆς παραγράφου 1 τοῦ παρόντος ἄρθρου ἐφαρμόζονται ἐπίσης ὁσάκις αἱ διὰ τῆς Συμφωνίας προστατευόμεναι ὀνομασίαι χρησιμοποιοῦνται ἐν οἰαδήποτε μεταφράσει ἢ μετ' ἐνδείξεως τῆς πραγματικῆς προελεύσεως ἢ μετὰ προσθηκῶν, ὡς «εἶδος», «τύπος», «τρόπος (FAÇON)», «ἐπεξεργασία», «ἀπομίμησις» ἢ παρόμοια.

118 der Beilagen

5

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 dieses Artikels sind auf Übersetzungen von Bezeichnungen des einen Vertragsstaates dann nicht anzuwenden, wenn die Übersetzung in der Sprache des anderen Vertragsstaates ein Wort der Umgangssprache ist.

Artikel IX

Die Bestimmungen des Artikels VIII dieses Abkommens sind auch anzuwenden, wenn für Erzeugnisse, deren Bezeichnung auf Grund des Abkommens geschützt sind oder für deren Aufmachung oder Verpackung oder auf Rechnungen, Frachtbriefen oder sonstigen Geschäftspapieren oder in der Werbung unmittelbar oder mittelbar Kennzeichnungen, Marken, Namen, Aufschriften oder Abbildungen benutzt werden, die falsche oder irreführende Angaben über Herkunft, Ursprung, Wesen, Sorte oder wesentliche Eigenschaften der Erzeugnisse enthalten.

Artikel X

(1) Ansprüche wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Abkommens können vor den Gerichten des Königreiches Griechenland außer von natürlichen und juristischen Personen, die nach der Gesetzgebung des Königreiches Griechenland hiezu berechtigt sind, auch von Verbänden, Vereinigungen und Einrichtungen mit dem Sitz in der Republik Österreich, die die beteiligten Erzeuger, Hersteller oder Händler vertreten, geltend gemacht werden, soweit die Gesetzgebung des Königreiches Griechenland dies griechischen Verbänden, Vereinigungen und Einrichtungen ermöglicht.

(2) Ansprüche wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Abkommens können vor den Gerichten der Republik Österreich außer von natürlichen und juristischen Personen, die nach der Gesetzgebung der Republik Österreich hiezu berechtigt sind, auch von Verbänden, Vereinigungen und Einrichtungen mit dem Sitz in dem Königreich Griechenland, die die beteiligten Erzeuger, Hersteller oder Händler vertreten, geltend gemacht werden, soweit die Gesetzgebung der Republik Österreich dies österreichischen Verbänden, Vereinigungen und Einrichtungen ermöglicht.

Artikel XI

(1) Dieses Abkommen steht dem Gebrauch einer am 1. Jänner 1969 (Stichtag) registrierten Marke nicht entgegen.

(2) Auf Bezeichnungen, die erst auf Grund einer Änderung oder Ergänzung der in dem Übereinkommen (Artikel V) enthaltenen Listen

3. Αἱ διατάξεις τῆς παραγράφου 1 τοῦ παρόντος ἄρθρου δὲν ἐφαρμόζονται ἐπὶ μεταφράσεων ὀνομασιῶν τοῦ ἐνός Συμβαλλομένου Κράτους, ὁσάκις ἡ μετάφρασις εἰς τὴν γλῶσσαν τοῦ ἐτέρου Συμβαλλομένου Κράτους εἶναι λέξις τῆς καθομιλουμένης γλώσσης.

"Άρθρον 9

Αἱ διατάξεις τοῦ ἄρθρου 8 τῆς παρούσης Συμφωνίας ἐφαρμόζονται ἐπίσης ὅταν διὰ προϊόντα, αἱ ὀνομασίαι τῶν ὁποίων προστατεύονται βάσει τῆς Συμφωνίας, ἢ διὰ τὴν τελικὴν μορφήν ἢ συσκευασίαν αὐτῶν ἢ ἐπὶ τιμολογίων, φορτωτικῶν ἐγγράφων ἢ ἐτέρων ἐμπορικῆς φύσεως ἐγγράφων ἢ κατὰ τὴν διαφήμισιν χρησιμοποιῶνται ἀμέσως ἢ ἐμμέσως διακριτικὰ σημεῖα, σήματα, ὀνόματα, ἐπιγραφαὶ ἢ ἀπεικονίσεις, αἱ ὁποῖαι περιέχουσι ψευδῆ ἢ παραπλανητικὰ στοιχεῖα περὶ τῆς προελεύσεως, καταγωγῆς, φύσεως, ποιικιλίας ἢ τῶν οὐσιωδῶν ιδιοτήτων τῶν προϊόντων.

"Άρθρον 10

1. Ἀξιώσεις ἐνεκα παραβάσεων τῶν διατάξεων τῆς παρούσης Συμφωνίας δύνανται νὰ προβληθῶσιν ἐνώπιον τῶν δικαστηρίων τοῦ Βασιλείου τῆς Ἑλλάδος, οὐ μόνον ὑπὸ φυσικῶν καὶ νομικῶν προσώπων, τὰ ὁποῖα ἔχουσι πρὸς τοῦτο δικαίωμα κατὰ τὴν νομοθεσίαν τοῦ Βασιλείου τῆς Ἑλλάδος, ἀλλὰ καὶ ὑπὸ ἐδρευόντων ἐν τῇ Αὐστριακῇ Δημοκρατίᾳ συνδέσμων, ἐνώσεων καὶ ὀργανισμῶν ἐκπροσωποῦντων τοὺς εἰς αὐτοὺς μετέχοντας παραγωγούς, κατασκευαστάς ἢ ἐμπόρους, ἐφ' ὅσον ἡ νομοθεσία τοῦ Βασιλείου τῆς Ἑλλάδος ἐπιτρέπει τοῦτο εἰς ἑλληνικοὺς συνδέσμους, ἐνώσεις καὶ ὀργανισμούς.

2. Ἀξιώσεις ἐνεκα παραβάσεων τῶν διατάξεων τῆς παρούσης Συμφωνίας δύνανται νὰ προβληθῶσιν ἐνώπιον τῶν δικαστηρίων τῆς Αὐστριακῆς Δημοκρατίας, οὐ μόνον ὑπὸ φυσικῶν καὶ νομικῶν προσώπων, τὰ ὁποῖα ἔχουσι πρὸς τοῦτο δικαίωμα κατὰ τὴν νομοθεσίαν τῆς Αὐστριακῆς Δημοκρατίας, ἀλλὰ καὶ ὑπὸ ἐδρευόντων ἐν τῷ Βασιλείῳ τῆς Ἑλλάδος συνδέσμων, ἐνώσεων καὶ ὀργανισμῶν ἐκπροσωποῦντων τοὺς εἰς αὐτοὺς μετέχοντας παραγωγούς, κατασκευαστάς ἢ ἐμπόρους, ἐφ' ὅσον ἡ νομοθεσία τῆς Αὐστριακῆς Δημοκρατίας ἐπιτρέπει τοῦτο εἰς αὐστριακοὺς συνδέσμους, ἐνώσεις καὶ ὀργανισμούς.

"Άρθρον 11

1. Ἡ παρούσα Συμφωνία δὲν ἀντιβαίνει εἰς τὴν χρῆσιν σήματος κατατεθειμένου κατὰ τὴν 1ην Ἰανουαρίου 1969 (ἡμέραν βάσεως).

2. Ἐπὶ ὀνομασιῶν, αἵτινες θὰ ὑπαχθῶσιν εἰς τὴν Συμφωνίαν τὸ πρῶτον κατόπιν τροποποιήσεως ἢ συμπληρώσεως τῶν ἐν τῷ συμφώνῳ

dem Abkommen unterliegen, ist Abs. 1 dieses Artikels mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Stichtag der Tag des Inkrafttretens des geänderten Übereinkommens (Artikel V) anzusehen ist.

Artikel XII

(1) Erzeugnisse, Verpackung und Werbemittel sowie Rechnungen, Frachtbriefe und sonstige Geschäftspapiere, die sich bei Inkrafttreten des Übereinkommens (Artikel V) im Gebiet eines der Vertragsstaaten befinden und rechtmäßig mit Angaben versehen worden sind, die nach diesem Abkommen nicht benützt werden dürfen, können bis zum Ablauf von 18 Monaten nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens (Artikel V) im geschäftlichen Verkehr abgesetzt oder aufgebraucht werden.

(2) Im Falle der Änderung oder Erweiterung der in dem Übereinkommen (Artikel V) enthaltenen Listen der Bezeichnungen sind die Bestimmungen des Abs. 1 dieses Artikels anzuwenden mit der Maßgabe, daß die Frist von 18 Monaten mit dem Inkrafttreten des geänderten Übereinkommens (Artikel V) beginnt.

Artikel XIII

Dieses Abkommen ist auf Bezeichnungen solcher Erzeugnisse nicht anzuwenden, die durch das Gebiet eines der Vertragsstaaten lediglich durchgeführt werden.

Artikel XIV

Durch die Aufnahme von Bezeichnungen für Erzeugnisse unter den Schutz dieses Abkommens werden die in jedem der Vertragsstaaten bestehenden Bestimmungen über die Einfuhr solcher Erzeugnisse nicht berührt.

Artikel XV

Die Bestimmungen dieses Abkommens schließen einen weitergehenden Schutz nicht aus, der in den Vertragsstaaten für die auf Grund des Abkommens geschützten Bezeichnungen auf Grund innerstaatlicher Rechtsvorschriften oder anderer internationaler Vereinbarungen besteht oder künftig gewährt wird.

Artikel XVI

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden regelmäßig miteinander in Verbindung bleiben, um Vorschläge zur Änderung oder Erweiterung des Übereinkommens (Artikel V) und Fragen zu beraten, die sich bei der Anwendung des Abkommens ergeben könnten.

(άρθρον 5) περιλαμβανομένων πινάκων, εφαρμόζεται ή παράγραφος 1 του παρόντος άρθρου, θεωρουμένης ως ήμέρας βάσεως της ήμέρας έναρξεως της ισχύος του τροποποιουμένου συμφώνου (άρθρον 5).

Άρθρον 12

1. Προϊόντα, συσκευασίαι και μέσα διαφημισεως, ως επίσης τιμολόγια, φορτωτικά έγγραφα και έτερα έμπορικής φύσεως έγγραφα, τά όποια κατά την έναρξιν ισχύος του συμφώνου (άρθρον 5) εύρισκονται επί του εδάφους ενός των Συμβαλλομένων Κρατών και φέρουσι νομίμως ένδειξεις, αι όποιαι κατά την παρούσαν Συμφωνίαν δέν επιτρέπονται νά χρησιμοποιηθώσι, δύνανται νά διατεθώσιν ή χρησιμοποιηθώσι κατά τάς έμπορικας συναλλαγάς μέχρι της παρελεύσεως 18 μηνών από της έναρξεως ισχύος του συμφώνου (άρθρον 5).

2. Έν περιπτώσει τροποποιήσεως ή επέκτασεως των έν τώ συμφώνω (άρθρον 5) περιλαμβανομένων πινάκων των όνομασιών, εφαρμόζονται αι διατάξεις της παραγράφου 1 του παρόντος άρθρου, της προθεσμίας των 18 μηνών άρχομένης από της έναρξεως ισχύος του τροποποιουμένου συμφώνου (άρθρον 5).

Άρθρον 13

Ή παρούσα Συμφωνία δέν εφαρμόζεται επί όνομασιών προϊόντων, τά όποια άπλώς μόνον διαμετακομίζονται διά του εδάφους ενός των Συμβαλλομένων Κρατών.

Άρθρον 14

Διά της θέσεως όνομασιών προϊόντων υπό την προστασίαν της παρούσης Συμφωνίας δέν θίγονται αι εις έκάτερον των Συμβαλλομένων Κρατών ύφιστάμεναι διατάξεις περί της εισαγωγής τοιούτων προϊόντων.

Άρθρον 15

Αι διατάξεις της παρούσης Συμφωνίας δέν άποκλείουσιν εύρύτεραν προστασίαν, ή όποια ύφίσταται ή θέλει παρασχεθή μελλοντικώς εις τά Συμβαλλόμενα Κράτη διά τάς βάσει της Συμφωνίας προστατευομένης όνομασίας κατόπιν διατάξεων έπιχωρίου δικαίου ή έτέρων διεθνών συμφωνιών.

Άρθρον 16

Αι άρμόδιαι Άρχαι των Συμβαλλομένων Κρατών θέλουσι παραμείνει κανονικώς έν έπαφή ίνα μελετώσι προτάσεις προς τροποποίησιν ή επέκτασιν του συμφώνου (άρθρον 5) και ζητήματα, άτινα θά ήδύναντο νά προκύψωσιν εκ της εφαρμογής της Συμφωνίας.

Artikel XVII

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt 60 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist unbefristet.

(3) Dieses Abkommen kann von jedem der beiden Vertragsstaaten unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich gekündigt werden.

(4) Übereinkommen gemäß Artikel V können schon vor dem Inkrafttreten des Abkommens abgeschlossen werden, treten jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Athen am 5. 6. 1970 in zwei Urschriften, jede in deutscher und griechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen authentisch ist.

Für die Republik Österreich:

Haufler e. h.

Für das Königreich Griechenland:

Pyras e. h.

PROTOKOLL

Die Vertragsstaaten, von dem Wunsch geleitet, die Anwendung gewisser Vorschriften des Abkommens vom heutigen Tage über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft näher zu regeln, haben die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, die diesem Abkommen als Anlage beigefügt sind:

1. Angaben über wesentliche Eigenschaften im Sinne des Artikels IX des Abkommens sind insbesondere:

a) bei österreichischen Weinen:

Die Angabe des Erntejahres (Jahrgang), der Name einer oder mehrerer Rebsorten, die Bezeichnungen: rosé, méthode champenoise, naturbelassen, Wachstum, Gewächs, Kreszenz, original, echt, Originalabfüllung,

Άρθρον 17

1. Ἡ παρούσα Συμφωνία ὑπόκειται εἰς κύρωσιν. Τά ἔγγραφα ἐπικυρώσεως θά ἀνταλλάγῳσι τό ταχύτερον δυνατόν ἐν Βιέννῃ.

2. Ἡ παρούσα Συμφωνία τίθεται ἐν ἰσχύϊ 60 ἡμέρας μετὰ τήν ἀνταλλαγὴν τῶν ἔγγραφων ἐπικυρώσεως καί παραμένει ἐν ἰσχύϊ ἐπ' ἀόριστον.

3. Ἡ παρούσα Συμφωνία δύνανται νά καταγγελθῇ παρ' ἑκατέρου τῶν Συμβαλλομένων Κρατῶν δι' ἐγγράφου πρὸς τοῦτο προειδοποιήσεως ἐνός ἔτους τοῦλάχιστον.

4. Σύμφωνα κατὰ τό ἄρθρον 5 δύνανται νά συναφθῶσι καί πρὸ τῆς Συμφωνίας, τίθενται ὅμως ἐν ἰσχύϊ τό ἐνωρίτερον ταυτόχρονως μετὰ τῆς Συμφωνίας.

Εἰς πίστῳσιν τῶν ἀνωτέρω οἱ πληρεξούσιοι ἀμφοτέρων τῶν Συμβαλλομένων Κρατῶν ὑπέγραψαν τήν παρούσαν Συμφωνίαν καί ἐπέθεσαν ἐπ' αὐτῆς τὰς σφραγίδας των.

Ἐγένετο ἐν Ἀθήναις τήν 5. 6. 1970, εἰς δύο πρωτότυπα, ἐξ ὧν ἓν εἰς τήν γερμανικὴν καί ἓν εἰς τήν ἑλληνικὴν γλῶσσαν, ἑκάστου κειμένου τυγχάνοντος ἐξ ἴσου αὐθεντικοῦ.

Διὰ τήν Αὐστριακὴν Δημοκρατίαν:

Haufler e. h.

Διὰ τό Βασίλειον τῆς Ἑλλάδος:

Pyras e. h.

ΠΡΩΤΟΚΟΛΛΑΟΝ

Τά Συμβαλλόμενα Κράτη, ἐν τῇ ἐπιθυμίᾳ των ὅπως ρυθμίσωσι λεπτομερέστερον τὴν ἐφαρμογὴν ὀρισμένων διατάξεων τῆς ὑπὸ σημερινὴν χρονολογίαν Συμφωνίας περὶ προστασίας τῶν ἐνδείξεων προελεύσεως, ὀνομασιῶν καταγωγῆς καί χαρακτηρισμῶν προϊόντων τῆς γεωργίας, βιομηχανίας καί βιοτεχνίας, συνεφώνησαν ἐπὶ τῶν ἀκολουθῶν διατάξεων, αἵτινες προσαρτῶνται ὡς παράρτημα εἰς τὴν Συμφωνίαν ταύτην:

1. Ἐνδείξεις ἀναφερόμεναι εἰς οὐσιώδεις ιδιότητας ἐν τῇ ἐννοίᾳ τοῦ ἄρθρου 9 τῆς Συμφωνίας εἶναι ἰδιαιτέρως:

α) Ὅσον ἀφορᾷ εἰς τοὺς αὐστριακοὺς οἴνους:

Ἡ ἐνδειξὶς τοῦ ἔτους συγκομιδῆς, τό ὄνομα μᾶς ἢ περισσοτέρων ποικιλιῶν σταφυλῶν, αἱ ὀνομασίαι: rosé, méthode champenoise, naturbelassen, Wachstum, Gewächs, Kreszenz, Original,

Originalabzug, Kellerabfüllung, Kellerabzug, Eigengewächs, Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese, Ausbruch, Hochgewächs, Spitzengewächs, Claretwein, Kabinett (Cabinet);

b) bei griechischen Weinen:

Die Herkunft,
die Angabe des Erntejahres (Jahrgang),
der Name einer oder mehrerer Rebsorten,

Abfüllungsort,
Aufbereitungsmethode,
die Bezeichnungen: Muskat, retsinatos (geharzt), natursüß, schäumend.

c) bei österreichischen und griechischen Branntweinen:

V. O., V. O. S., V. S. O. P., extra; ein, drei, fünf, sieben Stern.

2. Unter Eigennamen im Sinne der Artikel VI und VII des Abkommens werden sowohl Personennamen als auch geographische Bezeichnungen verstanden.

3. Durch die Bestimmungen des Abkommens wird die Verwendung der folgenden Rebsortenbezeichnungen in Verbindung mit einer mittelbaren oder unmittelbaren österreichischen geographischen Bezeichnung grundsätzlich nicht beschränkt:

Bouviertraube
Blaufränkisch
Blauer Portugieser
Burgunder (Klevner, Blauburgunder, Grauburgunder, Weißburgunder)
Cabernet
Jubiläumsrebe
Malvasier
Morillon (Chardonnay)
Müller-Thurgau
Muskat
Muskat-Ottonel
Muskat-Sylvaner
Neuburger
Pinot
Riesling (Rheinriesling, Welschriesling)
Rotgipfler
Ruländer (grauer Burgunder)
St. Laurent (Laurenzitraube)
Sauvignon (Muskat-Sylvaner)
Sylvaner
Traminer
Veltliner
Zierfandler (Spätrot)
Zweigeltrebe

Echt, Originalabfüllung, Originalabzug, Kellerabfüllung, Kellerabzug, Eigengewächs, Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese, Ausbruch, Hochgewächs, Spitzengewächs, Claretwein, Kabinett (Cabinet).

β) "Όσον ἀφορᾷ εἰς τοὺς ἐλληνικοὺς οἴνους:

Ἡ προέλευσις,
ἡ ἐνδειξις τοῦ ἔτους συγκομιδῆς,
τὸ ὄνομα μιᾶς ἢ περισσοτέρων ποικιλιῶν σταφυλῶν,
ὁ τόπος ἐμφιαλώσεως,
ἡ μέθοδος παρασκευῆς,
αἱ ὀνομασίαι: μοσχάτος, ρετσινᾶτος, φυσικῶς γλυκός, ἀφρώδης.

γ) "Όσον ἀφορᾷ εἰς τὰ ἐλληνικά καὶ αὐστριακά ποτὰ ἐξ ἀποστάγματος οἴνου:

V. O., V. O. S., V. S. O. P., EXTRA, ἑνός, τριῶν, πέντε, ἑπτὰ ἀστέρων.

2. Ὡς κύρια ὀνόματα ἐν τῇ ἐννοίᾳ τῶν ἀρθρῶν 6 καὶ 7 τῆς Συμφωνίας νοοῦνται τόσον ὀνόματα προσώπων ὅσον καὶ γεωγραφικαὶ ὀνομασίαι.

3. Διὰ τῶν διατάξεων τῆς Συμφωνίας δέν περιορίζεται κατ'ἀρχὴν ἡ χρησιμοποίησις τῶν ὀνομασιῶν ποικιλιῶν σταφυλῶν ἐν συνδυασμῶ μετὰ τινὰ ἔμμεσον ἢ ἄμμεσον αὐστριακὴν γεωγραφικὴν ὀνομασίαν, ὡς αὐταὶ ἀναγράφονται κατωτέρω:

Bouviertraube
Blaufränkisch
Blauer Portugieser
Burgunder (Klevner, Blauburgunder, Grauburgunder, Weißburgunder)
Cabernet
Jubiläumsrebe
Malvasier
Morillon (Chardonnay)
Müller-Thurgau
Muskat
Muskat-Ottonel
Muskat-Sylvaner
Neuburger
Pinot
Riesling (Rheinriesling, Welschriesling)
Rotgipfler
Ruländer (grauer Burgunder)
St. Laurent (Laurenzitraube)
Sauvignon (Muskat-Sylvaner)
Sylvaner
Traminer
Veltliner
Zierfandler (Spätrot)
Zweigeltrebe

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Athen am 5. 6. 1970 in zwei Urschriften, jede in deutscher und griechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen authentisch ist.

Für die Republik Österreich:

Hauffe e. h.

Für das Königreich Griechenland

Pyrilas e. h.

Εἰς πίστωσιν των ἀνωτέρω οἱ πληρεξούσιοι ὑπέγραψαν τὸ παρὸν πρωτόκολλον καὶ ἔθεσαν ἐπ' αὐτοῦ τὰς σφραγίδας των.

Ἐγένετο ἐν Ἀθήναις τὴν 5. 6. 1970, εἰς δύο πρωτότυπα, ἐξ ὧν ἓν εἰς τὴν γερμανικὴν καὶ ἓν εἰς τὴν ἑλληνικὴν γλῶσσαν, ἐκάστου κειμένου τυγχάνοντος ἐξ ἴσου αὐθεντικοῦ.

Διὰ τὴν Αὐστριακὴν Δημοκρατίαν:

Hauffe e. h.

Διὰ τὸ Βασίλειον τῆς Ἑλλάδος:

Pyrilas e. h.

Erläuternde Bemerkungen

I. Verhandlungsablauf

Ende des Jahres 1966 trat das Königreich Griechenland über seinen Handelsattaché an Österreich mit dem Wunsch nach Abschluß eines österreichisch-griechischen Abkommens zum Schutz von Herkunftsbezeichnungen heran. Dieser Wunsch wurde positiv aufgenommen, da Österreich bereits selbst ein ähnliches Abkommen mit Italien geschlossen hatte und mit Frankreich in Verhandlungen betreffend ein solches Abkommen stand. Die diesbezüglichen Kontakte zwischen Österreich und Griechenland wurden allerdings erst im Jahre 1969 konkreter, da man österreichischerseits zunächst die Absicht gehabt hatte, mit Frankreich ein Musterabkommen auf diesem Gebiet zu schließen. Im Herbst 1969 weilte schließlich eine griechische Expertengruppe in Wien und in mehrtägigen Fachgesprächen wurden Entwürfe eines entsprechenden Vertrages und eines zugehörigen Protokolles ausgearbeitet. Die auf diese Weise hergestellten Entwürfe fanden sowohl in Griechenland als auch in Österreich die Zustimmung aller beteiligten Stellen. Somit konnten am 5. Juni 1970 nach Erteilung der erforderlichen Vollmachten Abkommen und Protokoll in Athen unterzeichnet werden.

II. Allgemeiner Teil

Der Vertrag bezweckt — wie aus dem Titel hervorgeht — den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft. Es soll dadurch verhindert werden, daß auf das Ursprungsland hinweisende Bezeichnungen im anderen Vertragsstaat für Erzeugnisse benützt werden, die nicht aus dem Ursprungsland stammen. Letztlich dient

somit der Vertrag dem gegenseitigen Schutz der Erzeugnisse der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft gegen Irreführung über ihre Herkunft und damit gegen unlauteren Wettbewerb im geschäftlichen Verkehr. Außerdem macht sich innerhalb Europas ein starker Trend zum Abschluß solcher bilateraler Herkunftsabkommen bemerkbar (zum Beispiel BRD-Schweiz, BRD-Italien, BRD-Frankreich, BRD-Griechenland, Österreich-Italien), durch welche jeweils eine sehr große Anzahl von Bezeichnungen gegenseitig geschützt wird. Bei der immer enger werdenden Verflechtung der wirtschaftlichen und wettbewerblichen Beziehungen könnte aber eine Außerachtlassung dieser Entwicklung dazu führen, daß die vertraglich nicht geschützten österreichischen Waren gegenüber ähnlichen, ausländischen, zwischen anderen Staaten bereits geschützten Erzeugnissen, ins Hintertreffen geraten. Diese Gefahr besteht umso mehr, als in den genannten Abkommen die Bezeichnungen der Erzeugnisse nicht nur in ihrer Originalsprache, sondern auch in Übersetzung geschützt sind. Der Abschluß des gegenständlichen Abkommens hilft mit, solche Nachteile für österreichische Erzeugnisse zu verhindern. Aus demselben Grund wird der Abschluß von Abkommen dieser Art vor allem mit den österreichischen Nachbarstaaten und den Haupthandelspartnern vorbereitet oder angestrebt.

Der Vertrag wird nur auf die Benützung der Bezeichnungen des Ursprungslandes im anderen Vertragsstaat angewendet. Die gesetzlichen Vorschriften der Vertragsstaaten, die den Schutz der eigenen Herkunftsbezeichnungen betreffen, bleiben daher unberührt. Der Vertrag verschafft ferner dem Ursprungsland kein positives Benützungsrecht seiner Bezeichnungen im anderen

Land, sondern lediglich ein Abwehrrecht gegen ihre nichtvertragsmäßige Verwendung durch den Vertragspartner. Aus diesem Grunde würde auch die Bestimmung des Artikels XIV aufgenommen, die klarstellt, daß die in jedem der Vertragsstaaten bestehenden Bestimmungen über die Einfuhr von Erzeugnissen nicht berührt werden.

Ein Abkommen zum Schutz von Herkunftsbezeichnungen wird sich immer als Kombination von juristischen Bestimmungen und Listen entsprechender Warenbezeichnungen darstellen. Theoretisch besteht die Möglichkeit, beide Elemente in einen auf Gesetzesstufe stehenden Vertrag einzubauen. Das bewirkt aber, daß wegen der relativ umständlichen Prozedur, die zur Änderung eines solchen Vertrages nötig ist, nicht nur die meist ohnehin auf lange Sicht gleichbleibenden Vertragsbestimmungen, sondern auch die der wirtschaftlichen Dynamik unterworfenen Warenlisten zumindest auf Jahre einzementiert sind. Diesem wenig befriedigenden Zustand kann im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung dadurch abgeholfen werden, daß man das veränderliche Element „Warenliste“ von dem fixen Element „Vertragsbestimmungen“ trennt und den ganzen Vertragskomplex auf zwei verschiedenen Ebenen, nämlich auf Gesetzes- und auf Verordnungsebene, regelt. Aus diesem Grunde wurden in den auf Gesetzesstufe stehenden Abkommenstext die eigentlichen Vertragsbestimmungen sowie eine dem Artikel 18 Bundes-Verfassungsgesetz Genüge leistende Ermächtigung zum Abschluß eines auf Verordnungsebene stehenden Übereinkommens aufgenommen. Das Übereinkommen selbst enthält nur die Listen jener Bezeichnungen, die den Schutz des Abkommens genießen sollen und kann wegen seines Verordnungscharakters bei Bedarf leichter an die wirtschaftlichen Notwendigkeiten angepaßt werden. Dem Abkommen steht rechtlich völlig gleichwertig ein Protokoll zur Seite, welches weitere Bestimmungen enthält, die nicht in die Systematik des Abkommens passen und die die Anwendung gewisser Vorschriften des Vertrages näher regeln. Selbstverständlich steht auch das Protokoll auf Gesetzesstufe und bildet einen integrierenden Bestandteil des Abkommens.

Abkommen und Protokoll stellen einen gesetzesergänzenden Staatsvertrag dar, so daß sie gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Genehmigung durch den Nationalrat bedürfen.

III. Besonderer Teil

a) Abkommenstext

Artikel I enthält eine programmatische Erklärung, aus der der Zweck des Abkommens ersichtlich ist, nämlich die Bezeichnungen von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft gegen unlauteren Wettbewerb im geschäftlichen Verkehr zu schützen.

Die Worte „nach Maßgabe dieses Abkommens“ sollen klarstellen, daß die Verpflichtungserklärung der Vertragsstaaten nicht als eine über die übrigen Artikel hinausgehende Bestimmung anzusehen ist, sondern lediglich den Wunsch zur genauen Durchführung des Abkommens bekräftigen will.

Artikel II legt im Abs. 1 fest, was Gegenstand dieses Abkommens sein soll. Obwohl in Österreich die rechtliche Unterscheidung von Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen kaum gegeben ist, muß im Abkommen dieser Unterschied getroffen werden, weil Griechenland zwischen diesen beiden Bezeichnungsarten unterscheidet. Dieser Artikel schafft auch eine Voraussetzung für die Ermächtigung zum Abschluß des in Artikel V angeführten Übereinkommens, vor allem dadurch, daß er im Abs. 2 eine dem Artikel 18 B.-VG. genügende, der internationalen Auffassung entsprechende Determinierung der Begriffe „Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen“ bringt, ohne freilich eine getrennte Definition dieser drei Begriffe vorzunehmen; dies deshalb nicht, weil, wie bereits erwähnt, in Österreich eine rechtliche Unterscheidung dieser Begriffe bisher nicht erfolgte und eine derartige prinzipielle Entscheidung der rein innerstaatlichen Gesetzgebung vorbehalten bleiben sollte.

Artikel III bringt für die in ihm taxativ genannten Namen und Bezeichnungen einen absoluten Schutz. Das heißt, daß diese Namen und Bezeichnungen im Zusammenhang mit irgendeinem österreichischen oder griechischen Erzeugnis geschützt sind.

Artikel IV schafft den Rahmen, innerhalb welches sich die Warenlisten, die in dem Übereinkommen enthalten sein werden, zu bewegen haben. Die Gruppen der österreichischen Erzeugnisse wurden entsprechend den wirtschaftlichen Gegebenheiten in Zusammenarbeit zwischen den Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie und für Land- und Forstwirtschaft sowie mit der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs erstellt.

Artikel V Abs. 1 enthält die Ermächtigung zum Abschluß des Übereinkommens. Dieses Übereinkommen stellt sich auf österreichischer Seite als Ressortübereinkommen dar und bedarf daher nicht der Genehmigung durch den Nationalrat. (Die ausführliche Begründung für diese Vorgangsweise wurde bereits im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen gegeben.) Auch auf griechischer Seite ist das Übereinkommen eine ähnliche Konstruktion wie in Österreich. Die abschließenden Organe wurden deshalb nicht ausdrücklich genannt, um bei eventuellen Kompetenzverschiebungen innerhalb der beiden Vertragsstaaten allen Schwierigkeiten zu entgegen. Auf österreichischer Seite ist jedenfalls

gemäß dem Bundesgesetz, BGBl. Nr. 70/1966, das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Abschluß berufen.

Die Bestimmungen der Artikel VI (gegebenenfalls Artikel VII) Abs. 1 und Artikel VIII Abs. 1 müssen gemeinsam betrachtet werden, um den Schutzzumfang, den die einzelnen Bezeichnungen genießen, erläutern zu können. Grundsätzlich gibt es verschiedene Möglichkeiten, diesen Schutz zu gestalten. Einerseits könnten die geschützten Bezeichnungen im Zusammenhang mit irgendeinem Erzeugnis dem Herkunftsstaat vorbehalten sein. Beispielsweise lautet bei „Ferlacher Gewehren“ die Bezeichnung „Ferlacher“ und „Gewehre“ ist nur das in diesem Falle zugeordnete Erzeugnis. In letzter Konsequenz würde das aber dazu führen, daß im Übereinkommen lediglich eine Liste von Gemeindefürnamen oder sonstigen Ortsbezeichnungen enthalten wäre, wobei jede Zuordnung eines Erzeugnisses unnötig wäre. Ein solcher absoluter Schutz — wie ihn der Artikel III für einige wenige Namen und Bezeichnungen vorsieht — wäre zu weitgehend und auch nicht erwünscht. Das entgegengesetzte Extrem wäre die Einschränkung des Schutzes der jeweiligen Bezeichnungen auf die ihnen im Übereinkommen zugeordneten Erzeugnisse. Das würde, um bei dem Beispiel „Ferlach“ zu bleiben, bedeuten, daß wohl „Ferlacher Gewehre“ geschützt wären, „Ferlacher Pistolen“ zum Beispiel aber nicht, falls diese nicht ebenfalls in der Warenliste enthalten wären. Dadurch würde ein solcher Vertrag sinnlos werden, da nur durch die Verwendung eines anderen Wortes für das gleiche Erzeugnis das Abkommen leicht umgangen werden könnte. Ein Mittelweg wird durch die Kombination von Artikel VI (gegebenenfalls Artikel VII) Abs. 1 — der Norm — und Artikel VIII Abs. 1 — der Sanktion — eingeschlagen. Wohl enthält der Artikel VI (gegebenenfalls Artikel VII) Abs. 1 grundsätzlich den absoluten Schutz, doch wird dieser durch Artikel VIII Abs. 1 letzter Satz dahingehend eingeschränkt, daß Sanktionen gegen die Verwendung einer Bezeichnung, die nicht im Zusammenhang mit dem ihr im Übereinkommen zugeordneten Erzeugnis gebraucht wird, nur dann zum Tragen kommen, wenn sich aus dieser Benutzung die Gefahr einer Verwechslung im geschäftlichen Verkehr ergibt. Der Begriff der Verwechslungsgefahr ist sowohl in Österreich als auch in Griechenland ein fester Bestandteil des Wettbewerbsrechtes und Gegenstand einer umfangreichen Rechtsprechung, so daß diese relativ einfache Konstruktion zur Erreichung des Vertragszweckes völlig ausreichend ist.

Die Regelung des Artikels VI (gegebenenfalls Artikels VII) Abs. 2 wäre zwar vor allem bei gleich- oder ähnlichsprachigen Vertragsstaaten

notwendig, doch wurde sie sicherheitshalber auch in diesen Vertrag aufgenommen.

Die Sanktionsbestimmung des Artikels VIII Abs. 1 klärt den Umfang des Begriffes „Bezeichnung“; unter Bezeichnung eines Erzeugnisses wird demnach auch zum Beispiel die Aufmachung oder die Werbung verstanden. Die möglichen Sanktionen gegen einen Vertragsbruch halten sich in jedem Fall im Rahmen der nationalen Gesetzgebung. Dieser Vertrag enthält demnach keine selbständigen Sanktionen. Eine solche Regelung ist deshalb möglich, weil das Wettbewerbsrecht in Österreich und Griechenland in den für diesen Vertrag relevanten Grundsätzen gleich ist.

Gemäß Artikel VIII Abs. 2 ist die Verwendung von geschützten Bezeichnungen selbst mit einem Hinweis auf die tatsächliche Herkunft oder mit entsprechenden Zusätzen oder auch in irgendeiner Übersetzung unter Sanktion gestellt. Lediglich die Übersetzung in die Sprache des Vertragsstaates unterliegt nicht der Sanktion des Vertrages, wenn die übersetzte Bezeichnung in der Sprache des anderen Vertragsstaates ein Wort der Umgangssprache ist (Artikel VIII Abs. 3).

Artikel IX stellt den allgemeinen Grundsatz auf, daß unmittelbare oder mittelbare Irreführungen über Herkunft, Ursprung, Wesen, Sorte oder wesentliche Eigenschaften der Erzeugnisse untersagt sind. Das Irreführungsverbot bezieht sich namentlich auf falsche oder irreführende Angaben über die Herkunft von Erzeugnissen. Gleichgültig ist, ob die Angabe unmittelbar oder nur auf dem Wege einer Gedankenassoziation falsche Herkunftsvorstellungen erweckt. Erfasst werden alle im geschäftlichen Verkehr werbe- oder markenmäßig verwendeten Bild- oder Wortzeichen, die solche Angaben enthalten können. Die Frage, ob es sich im konkreten Fall um eine falsche oder irreführende Angabe handelt, ist nach dem Recht des Landes, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird, zu beurteilen.

Artikel X regelt die Frage der Klagslegitimation. Es ist grundsätzlich eine Frage des Rechtes des Landes, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird, welche natürlichen und juristischen Personen, insbesondere prozessfähigen Gesellschaften, aus einer unzulässigen Zeichenbenützung Ansprüche zu ihren Gunsten herleiten können. Kraft der Vorschrift des Artikels X des Abkommens sollen aber auch die in einem Vertragsstaat bestehenden rechts- und prozessfähigen Verbände, die die beteiligten Wettbewerber vertreten, nach Maßgabe der Rechtsordnung des anderen Vertragsstaates zur Klage legitimiert sein.

Ohne die Bestimmung des Artikels XI müßte eine unter Umständen bereits alteingesessene

Marke, falls sie zufällig mit einer geschützten Bezeichnung in Widerspruch steht, aufgelassen werden. Dies wurde von beiden Vertragsstaaten nicht gewünscht, so daß diese Bestimmung aufgenommen worden ist.

Artikel XII enthält eine notwendige Übergangsbestimmung, um eventuell betroffenen Erzeugern die Möglichkeit zu geben, bereits vorhandenes Material aufzubreuchen.

Artikel XIV stellt klar, daß dem Ursprungsland durch die Aufnahme einer Bezeichnung in die Warenliste des Übereinkommens kein positives Benützensrecht im anderen Land zukommt.

Artikel XVI stellt einen Kompromiß dar, weil Griechenland die Einführung einer gemischten Kommission anstrebte, was von Österreich abgelehnt wurde. Aus diesem Grunde wurde in dem Abkommen festgelegt, daß die zuständigen

Behörden der Vertragsstaaten regelmäßig in Verbindung bleiben werden. Diese Kontakte können dann je nach Bedarf mehr oder weniger formlos stattfinden.

b) Protokollstext:

Die sehr speziellen Bestimmungen des **Punktes 1** hätten nicht in die allgemeinen Normen des Abkommens gepaßt, so daß sie, ebenso wie die Legalinterpretation des **Punktes 2**, in das Protokoll aufgenommen wurden.

Punkt 3 festigt das Recht Österreichs auf die Verwendung der genannten Rebsorten, die zwar weniger in Griechenland als vielmehr in anderen europäischen Staaten ebenfalls beheimatet sind. Durch diese Bestimmung wird vor allem die Ausgangsbasis Österreichs in Verhandlungen über Herkunftsabkommen mit anderen Staaten verbessert.